

Inhalt:

1. Ehrenamtsfreibetrag: Herkunft der Vergütung spielt keine Rolle
2. Mitgliederversammlung: alternative Einladungsformen sind zulässig
3. Gebot der zeitnahen Mittelverwendung soll abgeschafft werden

1. Ehrenamtsfreibetrag: Herkunft der Vergütung spielt keine Rolle

Nach § 3 Nr. 26 und 26a EStG ist die Voraussetzung für die Nutzung des Ehrenamts- bzw. Übungsleiterfreibetrags, dass die Tätigkeit im Dienst oder im Auftrag einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einer gemeinnützigen Körperschaft erfolgt. Der Bundesfinanzhof (BFH) stellt dazu klar, dass der Auftraggeber nicht auch der Zahlungsgeber sein muss.

Der Fall betraf ein nebenberuflich tätiges Aufsichtsratsmitglied einer städtischen GmbH. Zuständig für die Bestellung des Aufsichtsrats war die Stadtverordnetenversammlung. Die Höhe der Vergütung richtete sich nach der Kommunalstatute der Stadt. Bezahlt wurde das Aufsichtsratsmitglied von der GmbH. Das Finanzamt lehnt die Gewährung des Ehrenamtsfreibetrags ab mit dem Argument, das Aufsichtsratsmitglied sei im Dienst einer privaten Körperschaft (der GmbH) tätig geworden und habe die Entschädigung auch von diesem Unternehmen erhalten. Steuerbegünstigt seien aber nur Tätigkeiten im Dienst oder Auftrag einer juristischen Person des öffentlichen Rechts.

Das sah der BFH anders. Es genügt, dass das Aufsichtsratsmitglied nach außen für die juristische Person des öffentlichen Rechts aufgrund eines förmlichen Bestellungsakts als deren Vertreter auftritt. Der Vertreter wird dann im Auftrag des Vertretenen tätig. Auf die Ausgestaltung des Innenverhältnisses zwischen der Vertretenen und dem Vertreter kommt es nicht an. Es spielte also keine Rolle, wem gegenüber der Auftragnehmer weisungsgebunden war. Ebenso wenig ist von Bedeutung, aus welchem Vermögen die Vergütung für die begünstigte Tätigkeit bezahlt wird.

Hinweis: Für gemeinnützige Einrichtungen heißt das insbesondere, dass eine Tätigkeit auch dann begünstigt sein kann, wenn z.B. ein Sponsor die Vergütungen direkt an den Ehrenamtler zahlt oder ein Unternehmen Mitarbeiter für ehrenamtliche Tätigkeiten bereitstellt. Voraussetzung ist lediglich, dass die Ehrenamtlichen im Auftrag der Einrichtung tätig sind.

Bundesfinanzhof, Urteil vom 8.5.2024, VIII R 9/21

2. Mitgliederversammlung: alternative Einladungsformen sind zulässig

Eine Satzungsbestimmung, die vorsieht, dass zu einer Mitgliederversammlung auf elektronischem Weg eingeladen wird und im Falle des Widerspruchs und der vollständigen Angabe der Postanschrift die Übersendung einer schriftlichen Einladung vorsieht, ist zulässig.

Das stellt das Oberlandesgericht (OLG) Düsseldorf im Fall eines Vereins klar, dessen Satzung folgende Regelung enthielt: *„Die Einladung erfolgt elektronisch, wenn das Mitglied dem nicht schriftlich – unter Angabe einer vollständigen postalischen Anschrift – widerspricht.“*

Das Registergericht hatte die Eintragung abgelehnt mit der Begründung, die Regelung sei unbestimmt, weil mehrere elektronische Übermittlungswege (E-Mail, WhatsApp, Messengerdienste) denkbar seien.

Das sah das OLG anders. Die Einladungsform und der Übermittlungsweg müssen so gewählt werden, dass jedes Mitglied ohne Erschwernisse Kenntnis von der Anberaumung einer Mitgliederversammlung erlangen kann. Die Vereinssatzung kann daher ohne weiteres anordnen, dass schriftlich, mündlich, fernmündlich, mittels Fernkopie (Telefax), durch eingeschriebenen Brief, Boten, Anzeigen in einer bestimmten, namentlich zu bezeichnenden Zeitung oder Anschlag im Vereinslokal eingeladen wird.

Mehrere mögliche elektronische Übermittlungswege sind zulässig, wenn ein Vereinsmitglied dem beteiligten Verein mehrere Übermittlungsmöglichkeiten nennt, also neben seiner E-Mail-Adresse auch seine Mobilfunknummer mitteilt, so dass ihm die Einladung zur Mitgliederversammlung per E-Mail, über SMS oder per WhatsApp-Nachricht übersandt werden kann.

Dass das Mitglied für die Übersendung der Einladung zur Mitgliederversammlung aus mehreren elektronischen Übermittlungswegen auswählen kann, führt zu keiner unzumutbaren Erschwernis. Es wird ihm weder ein unzumutbarer Nachforschungsaufwand abverlangt, noch besteht das ernsthafte Risiko, dass die Einladung unentdeckt bleibt. Denn elektronische Nachrichten werden dem Empfänger unverzüglich angezeigt und können mühelos schon mit einem handelsüblichen Smartphone gelesen werden.

OLG Düsseldorf, Beschluss vom 8.07.2024, I-3 Wx 69/24, 3 Wx 69/24

3. Gebot der zeitnahen Mittelverwendung soll abgeschafft werden

Mit dem Referentenentwurf des zweiten Jahressteuergesetzes 2024 vom 10.07.2024 plant der Gesetzgeber überraschend eine einschneidende Änderung für gemeinnützige Einrichtungen: Das Gebot der zeitnahen Mittelverwendung soll vollständig abgeschafft werden.

§ 55 Absatz 1 Nr. 5 Abgabenordnung (AO) soll dazu ersatzlos gestrichen werden. Weil damit auch die Ausnahmen vom Gebot der zeitnahen Mittelverwendung entfallen, werden auch die Regelungen zu gemeinnützigkeitsrechtlichen Rücklagen gestrichen, d.h. § 62 AO wird aufgehoben.

In der Begründung zum Gesetzesentwurf wird auf den Grundsatz der Ausschließlichkeit nach § 56 AO verwiesen, der sicherstellen soll, dass es zu keinen Extremfällen kommt, wo gemeinnützige Körperschaften die Mittel ganz überwiegend thesaurieren. Statt einer speziellen Regelung zur zeitnahen Mittelverwendung gelten also nur noch die allgemeinen gemeinnützigkeitsrechtlichen Grundsätze zu einer überwiegenden satzungsbezogenen Tätigkeit, die mittelbar auch die zeitnahe Mittelverwendung umfasst.

Der Wegfall der zeitnahen Mittelverwendung soll ab dem 1. Januar 2025 gelten. Damit entfällt auch die Nachweispflicht für bisher gebildete Rücklagen, insbesondere auch die Unterscheidung von gebundenen und freien Rücklagen. Das gilt auch für eventuell bisher gebildetes Vermögen, das unter Umgehung der steuerlichen Regelungen nicht als zulässige Rücklage oder Vermögenszuführung ausgewiesen war.

Die geplante Abschaffung der zeitnahen Mittelverwendung hätte weitreichende Folgen für gemeinnützige Organisationen:

- Betriebsmittelrücklagen zur Sicherung der laufenden Liquidität sind zeitlich nicht mehr begrenzt und müssen nicht mehr näher begründet werden.
- Eine Abgrenzung von konkreter Verwendungsplanung (zweckgebundene Rücklagen) und allgemeinen Vermögensaufbau (freie Rücklagen und Vermögenszuführungen) ist nicht mehr erforderlich.
- Es muss nicht mehr unterschieden werden zwischen laufenden Einnahmen und Veräußerungsgewinnen (die im Rahmen der Vermögensverwaltung nicht zeitnah verwendet werden müssen).
- Die Investition in wirtschaftliche Geschäftsbetriebe wird erleichtert; die nachhaltige Erwirtschaftung von Eigenmitteln damit verbessert.
- Die Kapitalausstattung von Tochtergesellschaften wird vereinfacht. Das gilt insbesondere auch für die Ausgründung von Zweckbetrieben.

Weitgehend offen bleibt, wie ein Missbrauch bei der Mittelverwendung verhindert werden soll. Es fehlt ja künftig eine spezifische gesetzliche Regelung, die verhindert, dass steuerbegünstigte Organisationen ihre Einnahmen bzw. Überschüsse ganz oder ganz überwiegend dem Vermögen zuführen, also dauerhaft nicht für die satzungsmäßigen Zwecke verwenden.

Vereinsknowhow.de – Vereinsinfobrief Nr. 473 – Ausgabe 9/2024 – 7.08.2024

Aktuelle Informationen für Vereine und gemeinnützige Organisationen
Ein Service von **vereinsknowhow.de** und **bnve e.V.**

Die Gesetzesbegründung verweist hier auf die allgemeinen gemeinnützigkeitsrechtlichen Vorschriften, insbesondere auf den Grundsatz der Ausschließlichkeit nach § 56 AO. Damit soll sichergestellt sein, dass es zukünftig in Extremfällen nicht zur Entstehung steuerbegünstigten Körperschaften kommt, die Mittel ansparen, ohne diese dazu zu verwenden, ihre satzungsmäßigen Zwecke nachhaltig zu erfüllen.

Rund um den Vereinsinfobrief

- **Kopieren!** Verwenden Sie **einzelne** unsere Beiträge für Ihre Newsletter, Publikationen oder Zeitschriften – kostenlos und unverbindlich. Einzige Bedingung: Sie verweisen mit einem Link am Ende des Beitrages auf **www.vereinsknowhow.de**.
- **Empfehlen!** Empfehlen Sie den **Vereinsinfobrief**, indem Sie ihn einfach weiterleiten. Danke!
- **Werben im Vereinsinfobrief:** Infos zu Preisen und aktueller Abonnentenzahl unter www.vereinsknowhow.de/werbung.htm

Verantwortlich für den Inhalt ist, soweit nicht anders angegeben: Wolfgang Pfeffer, Ringstr. 10, 19372 Drefahl